



HC Ambri Piotta SA

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 17-18/17308/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Ambri-Piotta (NL) - EHC Kloten (NL) vom 28.02.2018
- 2) Fehlbarer Club:** HC Ambri Piotta SA
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Kubalik Dominik (330809)**
- 4) Sachverhalt:** Am 28. Februar 2018 checkte der Beschuldigte bei 27:52 seinen Gegenspieler gegen den Kopf. Die Situation ist auf dem Eis mit einer Spieldauerdisziplinarstrafe wegen einer Verletzung von Regel 124 IIHF (CTH) geahndet worden. Der PSO hat indessen form- und fristgerecht die Eröffnung eines Verfahrens beantragt. Er hat den Vorfall in die Kategorie I eingeordnet, aber mehr als eine Spielsperre verlangt. Es kann diesbezüglich auf die Eröffnungsverfügung verwiesen werden.
- Von den Parteien gingen innert Frist eine Stellungnahme sowie ein Arzteugnis ein. Demnach hat dieser eine leichte Hirnerschütterung erlitten. Betreffend Stellungnahmen der Beschuldigten kann auf die Akten verwiesen werden; auf die Ausführungen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.
- 5) Begründung:** Der Beschuldigte hat hinter dem Tor die Scheibe, spielt diese ab. Er sieht den Gegenspieler auf sich zukommen, der den Check fertig machen will. Der Beschuldigte bringt einen Konter-Check an. Dabei trifft er seinen Gegenspieler mit dem Arm gegen den Kopf.

Die von den Schiedsrichtern geahndete Regelverletzung (Regel 124 IIHF) scheint grundsätzlich unbestritten zu sein, auch wenn der Beschuldigte ausführt, dass er seinen Gegenspieler nicht habe am Kopf treffen wollen. Für den Einzelrichter steht fest, dass der Beschuldigte seinen Gegenspieler direkt gegen den Kopf getroffen hat. Ein Fehlverhalten des Gegenspielers, welcher diesen Treffer begünstigt hat, oder ein unerwartetes Verhalten des Gegenspielers, ist nicht auszumachen, auch wenn sich der Gegenspieler dem Beschuldigten in einer sehr offenen, ungeschützten Haltung genähert hat. Er war offensichtlich nicht auf einen solchen Kontercheck gefasst.

Die Beschuldigten führen aus, der Beschuldigte habe den Ellbogen nicht gehoben, der Kontakt zum Kopf des gefoulten Spielers sei durch seinen Rücken erfolgt und dessen Verletzung sei Zufall. Dies ist nicht zutreffend. Die Videobilder zeigen deutlich, dass der Beschuldigte seinen Ellbogen anhebt und damit seinen Gegenspieler am Kopf trifft.

Bezüglich der Strafzumessung kann auf Ziffer 6 und Ziffer 7 der Praxisrichtlinien verwiesen werden: Checks gegen den Kopf, welche unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen, können mit ein bis zwei Spielsperren geahndet werden. Checks, welche

bewusst ausgeführt werden, eine erhebliche Rücksichtslosigkeit und/oder eine erhöhte Fahrlässigkeit beinhalten, eine erhebliche Wucht beinhalten oder sonstige überdurchschnittlich gefährlich sind, fallen mindestens in den Strafrahmen von 2-4 Spielsperren.

Vorliegend verhält es sich so, dass dem Beschuldigten nicht unterstellt werden kann, dass er absichtlich einen Check gegen den Kopf ausgeführt hätte. Hingegen hat er ganz bewusst einen Kontercheck angesetzt und dabei seinen Arm/Ellbogen hochgefahren. Wer auf diese Weise checkt, riskiert, seinen Gegenspieler am Kopf zu treffen. Aus dem Umstand, dass der Beschuldigte 7 cm grösser ist, als sein Gegenspieler, kann er nichts zu seinen Gunsten herleiten. Der Beschuldigte ist ungeachtet der Grössenverhältnisse dafür verantwortlich, seinen Gegenspieler *nicht* am Kopf zu treffen. Die Videobilder belegen, dass der Kopf des Gegenspielers der main point of contact gewesen ist. Dies wird auch durch den Befund der Hirnerschütterung geschützt. Ein Kontercheck ist grundsätzlich zulässig. Der Beschuldigte darf sich gegen den Angreifer wehren, jedoch nicht mit einem gegen den Kopf geführten Ellbogen. Wer dies tut, handelt leicht fahrlässig.

Der PSO hat den Vorfall in die Kategorie I eingeordnet, aber mehr als eine Spielsperre verlangt. Im Ergebnis verlangt der PSO damit 2 Spielsperren (Der Strafrahmen der Kategorie beträgt 1-2 Spielsperren). Der Einzelrichter teilt die Auffassung, dass es sich um einen Kategorie I Vorfall handelt. Die Beschuldigten führen in ihrer Stellungnahme aus, dass im Fall Barker/Klasen dieser für einen viel wuchtigeren Check mit 2 Spielsperren bestraft worden war, weshalb hier keine oder maximal 1 Spielsperre auszusprechen sei. Der Vergleich von Fällen ist grundsätzlich schwierig, weil jeder Fall anders ist. Ausserdem ist der Fall Barker/Klasen anders gelagert, da Barker den scheibenführenden Klasen checkt. Hier hat Bieber die Scheibe jedoch nicht. Die ER habe bisher in zwei vergleichbaren Fällen, wo es um die Abwehr eines angreifenden Spielers durch einen Kontercheck gegangen ist, Rüfenacht ohne Qualifikationsmerkmale für ein Spiel gesperrt und Birner mit einer Aufwärtsbewegung als Qualifikationsmerkmal für 2 Spiele.

In der Kategorie I führt der korrekt gedachte, aber unglücklicherweise gegen den Kopf ausgeführte Check zu einer Spielsperre. So ein Check liegt hier vor. Qualifikationsmerkmale sind nicht ersichtlich und es ist den Beschuldigten zuzustimmen, dass keine signifikante Elevation into the hit ersichtlich ist. Im Ergebnis wird 1 Spielsperre ausgesprochen. Straferhöhungs- oder Strafmilderungsgründe sind nicht ersichtlich.

Zusätzlich ist eine Busse gemäss Bussentarif auszusprechen und die Beschuldigten haben die Verfahrenskosten zu tragen.

- 6) Entscheid:**
1. Der Beschuldigte wird für 1 Pflichtspiel gesperrt.
 2. Der Beschuldigte hat eine Busse von CHF 2'260.00 zu bezahlen.
 3. Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 720.00, werden dem Beschuldigten auferlegt.

7) Kosten:	Verfahrenskosten	CHF 720.00
	Schreib- und Zustellgebühren	CHF 0.00
	<u>Total</u>	<u>CHF 720.00</u>

- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'980.00** wird Ihnen durch das Sekretariat des SIHF separat in Rechnung gestellt.

- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 02. März 2018

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport



Karl Knopf
Stv. Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch